

GESELLSCHAFTSWESEN
IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



INHALT

Vorwort	2	3. Zweckbestimmung	13
Rahmenbedingungen	3	4. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten	14
1. Allgemeine Grundlagen	3	5. Mindestkapital	16
2. Liechtenstein als Staatengemeinschaft	5	6. Rechnungswesen und Revisionsstelle	16
3. Liechtenstein als Finanzdienstleistungszentrum	6	6.1 Revisionsstelle	16
4. Niederlassung und Tätigkeit in Liechtenstein	7	6.2 Bilanzierungspflicht	17
5. Im Inland tätige Gesellschaften	8	6.3 Deklarationspflicht	18
6. Sitz- und Holdinggesellschaften	8	7. Löschung im Handelsregister	18
7. Steuerliche Behandlung von Sitz- und Holdinggesellschaften	9	7.1 Freiwillige Auflösung und Liquidation	18
8. Praktischer Einsatz von Sitz- und Holdinggesellschaften	10	7.2 Auflösung durch Konkurs	19
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	12	7.3 Amtliche Auflösung durch das Handelsregister	19
1. Übersicht der in der Praxis am häufigsten verwendeten Vermögensträger	12	7.4 Besonderheiten	20
2. Eintragungs- oder Hinterlegungspflicht	12	Die Gesellschaftsformen	21
2.1 Grundsatz	12	1. Aktiengesellschaft	21
2.2 Ausnahmen	12	2. Anstalt	22
		3. Stiftung	24
		4. Treuunternehmen (Trust reg.)	25
		5. Treuhänderschaft (Trust)	27
		6. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	30
		7. Verein	31
		8. Eingetragene Genossenschaft	32
		9. Personengesellschaften	33
		Rechnungslegungsvorschriften	34
		1. Grössenklassen (alle Zahlen in CHF)	34
		2. Grössenabhängige Erleichterungen	35
		3. Gliederung der Bilanz	35

VORWORT

Die Administral Anstalt ist eine in Triesen domizilierte, von der Liechtensteinischen Regierung zugelassene Treuhandgesellschaft, die unter anderem berechtigt ist, Sitz- und Holdinggesellschaften zu gründen und zu verwalten. Errichtet wurde sie 1957 von Dr.iur. Ivo Beck. Dieser war der Sohn von Dr.iur. Wilhelm Beck, der zu Beginn der 20er-Jahre des letzten Jahrhunderts mit der Redaktion des «Personen und Gesellschaftsrechtes» betraut war und mit diesem Gesetzeswerk den Grundstein für das Treuhandwesen in Liechtenstein gelegt hat. Der Gesellschaftszweck der

Administral Anstalt liegt unter anderem in der Errichtung und Verwaltung von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Trusts und in der Übernahme von Mandaten im Bereich der Buchhaltung.

Die Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit zwischen der Administral Anstalt, der Accurata Treuhand- und Revisions-AG, der Advocatur Sprenger & Partner AG sowie der Asseta Vermögensverwaltung AG gewährleisten unserer internationalen Klientel stets massgeschneiderte, umfassende und innovative Dienstleistungen. Modernste Kommunikationsmittel und EDV-Einrichtungen unterstützen unsere Tätigkeiten effizient.

Mit dieser Broschüre und dem separat erhältlichen Kurzüberblick über die fünf gebräuchlichsten Vermögensträger der Praxis erhalten Sie einen ersten Einblick in das liechtensteinische Gesellschaftswesen.

RAHMENBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Grundlagen

Die geographische Lage Liechtensteins in der Mitte Europas zwischen Österreich und der Schweiz, gute 40 Kilometer südlich des Bodensees im oberen Rheintal, hat das Land, verbunden mit weiteren positiven Rahmenbedingungen, seit dem Ende des 2. Weltkrieges zu einem wichtigen europäischen Finanzplatz werden lassen.

Liechtenstein erfreut sich einer stabilen politischen Situation ohne nennenswerte soziale Spannungen.

Die liberal ausgestaltete Wirtschafts- und Sozialpolitik entspricht dem konservativen, sozialspannungslosen politischen Grundklima. Der Staat enthält sich aller nicht dringend gebotenen Eingriffe. Die Zugehörigkeit zum schweizerischen Wirtschaftsgebiet aufgrund des Zollvertrages aus dem Jahre 1923 hat eine lange Tradition. Dieser Zollvertrag wurde anlässlich des EWR-Beitritts im Jahre 1995 an die neue Situation angepasst.

Gemäss Art. 2 der geltenden Verfassung aus dem Jahre 1921 ist Liechtenstein «eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage».

Liechtenstein verfügt über eine eigene Rechtsordnung, welche allerdings grösstenteils nicht eigenen Ursprungs ist, sondern aus Österreich und der Schweiz übernommen wurde. Die liechtensteinische Rechtsordnung weicht aber in Einzelheiten von den Vorbildern ab, so dass zur Durchsetzung von Ansprüchen die Auseinandersetzung mit den spezifischen Regelungen der liechtensteinischen Gesetze notwendig ist. Es entspricht der rechtsstaatlichen Tradition des Landes, dass praktisch keine Enteignungs- oder Verstaatlichungsgefahr besteht.

«Die liechtensteinische Rechtsordnung gewährleistet in einem umfangreichen Masse die Geheimsphäre seiner Bewohner und von Personen, die im Land geschäftliche Interessen verfolgen.»

Die Menschenrechte werden gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Liechtenstein seit 1982 gilt, auch im Rahmen der Individualbeschwerde geschützt. Zudem enthält die Verfassung einen Katalog der klassischen Freiheitsrechte, die durch einen Verfassungsgerichtshof wirksam geschützt werden.

Die Rechtspflege erfolgt durch unabhängige Gerichte. Die Gesetzgebung steht dem Landtag (Parlament) mit 25 Abgeordneten und dem Fürsten zu. Die Verwaltung wird von der fünfköpfigen Regierung und den ihr unterstellten Ämtern und Dienststellen besorgt, wobei diese der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (VHG) unterliegen. Die Verfassung von 1921 verwirklicht die Grundsätze der Gewaltentrennung.

Die liechtensteinische Rechtsordnung gewährleistet in einem umfangreichen Masse die Geheimnisse seiner Bewohner und von Personen, die im Land geschäftliche Interessen verfolgen. Ausdruck dieses Persönlichkeitsschutzes sind das Steuergeheimnis, das Bankgeheimnis, das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer, sowie allgemein das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis.

Werden die liechtensteinische Gerichte von ausländischen Strafverfolgungsbehörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht, so wird dieselbe nach den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen, des

liechtensteinischen Gesetzes über die Rechtshilfe in Strafsachen und gemäss den Vorschriften spezieller bilateraler Rechtshilfeabkommen gewährt. Seit 1988 ist ein modernes Strafgesetzbuch in Kraft. Der Handel mit Drogen sowie mit Nuklear- und Kriegsmaterial ist verboten.

Weitere Gesetze unterbinden die Geldwäscherei und die Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, indem den liechtensteinischen Banken, Rechtsanwälten und Treuhändern weitgehende Sorgfaltspflichten bei der Abklärung der Identität der Klienten und der Herkunft der Gelder auferlegt werden. Finanztransaktionen müssen auch materiell geprüft werden.

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht ist seit Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) im Jahre 1926 mit dem darin integrierten Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG) aus dem Jahre 1928 sehr liberal ausgestaltet. Die seitherige Rechtsentwicklung hat einige Akzentverschiebungen und Einschränkungen gebracht, die jedoch dem liberalen Grundsatz keinen Abbruch getan haben. Der Beitritt des Landes zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat zudem einige Anpassungen erfordert, die aber die bestehende liberale Grundstruktur nicht wesentlich verändert haben.

Das Stiftungsrecht wird derzeit umfassend novelliert, wobei die bisherigen Vorteile der liechtensteinischen Stiftung erhalten bleiben sollen.

2. Liechtenstein in der Staaten-gemeinschaft

Liechtenstein besteht seit 1719 als Fürstentum und ist seit 1806 als souveräner Staat in der Staatengemeinschaft anerkannt.

Bereits 1950 trat Liechtenstein dem Statut des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag bei und wurde 40 Jahre später – im September 1990 – Vollmitglied der Vereinten Nationen (UNO). 1960 folgte der Beitritt als vorerst ein durch die Schweiz assoziiertes und seit 1991 selbstständiges Mitglied der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA). 1978 erhielt Liechtenstein Sitz und Stimme im Europarat. Seit 1995 zählt Liechtenstein zu den Mitgliedern des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO). Mit verschiedenen Staaten hat das Fürstentum Liechtenstein bi- und multilaterale Abkommen abgeschlossen. Das Land ist heute ein souveränes, selbstständiges Mitglied der Staatenfamilie mit voller völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit und Akzeptanz.

Am 1. Mai 1995 ist Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten. Dafür wurde, zusammen mit Norwegen und Island, mit der EU ein Staatsvertrag abgeschlossen. Ein Beitritt zur Europäischen Union (EU) wird nicht in Erwägung gezogen. Der aufgrund des EWR-

Beitritts modifizierte Zollvertrag mit der Schweiz wurde von der Europäischen Union (EU) gebilligt. Für das Land bedeutet die Teilnahme am erweiterten europäischen Binnenmarkt eine neue Herausforderung in einer sich schnell ändernden Zeit.

«Liechtenstein besteht seit 1719 als Fürstentum und ist seit 1806 als souveräner Staat in der Staatengemeinschaft anerkannt.»

Die Mitwirkung in den europäischen Gremien bringt eine weitere Aufwertung des Landes und eine Anerkennung der liechtensteinischen politischen und zivilrechtlichen Institutionen mit sich. Auch wenn im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht gewisse Anpassungen an europäische Normen erfolgen, wird es sein individuelles Gepräge erhalten. Vor allem die steuerlichen Standortvorteile werden durch das EWR-Recht nicht in Frage gestellt, da die Steuerharmonisierung nicht Gegenstand des EWR-Abkommens ist. Eine Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen in Liechtenstein steht derzeit nicht zur Debatte, obwohl seit einiger Zeit über eine Novellierung des Steuerrechts nachgedacht wird.

3. Liechtenstein als Finanzdienstleistungszentrum

Seit Jahrzehnten haben sich ausländische Geschäftsleute und Unternehmen veranlasst gesehen, die Standortvorteile Liechtensteins bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen durch die Errichtung von Sitz- und Holdinggesellschaften zu nutzen. Die Lage in der Mitte Europas, die Sprachkenntnisse sowie die fachliche Kompetenz und Zuverlässigkeit der liechtensteinischen Gesprächspartner und die liberalen Randbedingungen erlauben es, die Interessen der Klienten durch Einschaltung einer liechtensteinischen Gesellschaft zu koordinieren und zu lenken.

«Investitionen und Niederlassungen von Holdinggesellschaften werden durch eine vorteilhafte Gestaltung und Handhabung des Steuer- und Gesellschaftsrechts begünstigt.»

Investitionen und Niederlassungen von Holdinggesellschaften werden durch eine vorteilhafte Gestaltung und Handhabung des Steuer- und Gesellschaftsrechts begünstigt. So sind die Erträge von Kapitalgesellschaften und Gewinnausschüttungen aus allen liechtensteinischen Gesellschaftsformen, ausgenommen bei der Aktiengesellschaft und der GmbH, steuerfrei. Die

Kapitalsteuer ist auf tiefem Niveau festgesetzt. Das Steuergeheimnis hat in Liechtenstein einen sehr hohen Stellenwert.

Die Vorschriften über die Gründung von Gesellschaften, die Errichtung von Trusts und die Verwaltung derartiger Rechtsträger sind vergleichsweise liberal ausgestaltet und lassen dem unternehmerischen Menschen breiten Raum für seine wirtschaftliche Entfaltung. Die Kosten sind moderat und im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Rechnung wenig ins Gewicht fallend. Behördliche Formalitäten sind auf ein Minimum beschränkt. Die Kleinheit des Landes garantiert kurze Wege. Die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen sind grosszügig und die Ausgestaltung der Beteiligungspapiere ist ausgesprochen flexibel. Die freie Wahl eines umfassenden Gesellschaftszweckes sowie der Ausschluss der persönlichen Haftung neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens sind weitere Vorteile.

Nicht nur der Kaufmann oder der Unternehmer weiss die Vorteile Liechtensteins zu schätzen. Vielfach steht das Interesse an der Wahrung von Familienvermögen oder die Altersvorsorge im Vordergrund. Durch den Einsatz von Stiftungen, Trusts oder ähnlichen Strukturen können über Generationen hinweg die Erhaltung und das Gedeihen des erworbenen Familienvermögens gewährleistet werden.

Liechtenstein besitzt eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur mit entsprechenden Verkehrsmitteln und Telekommunikationseinrichtungen. Das Bankwesen untersteht einer eigenständigen Bankengesetzgebung und orientiert sich am hohen Standard der benachbarten Schweiz.

«Nicht nur der Kaufmann oder der Unternehmer weiss die Vorteile Liechtensteins zu schätzen. Vielfach steht das Interesse an der Wahrung von Familienvermögen oder die Altersvorsorge im Vordergrund.»

Die im «Gesellschaftswesen», also in demjenigen Teil des Dienstleistungsbereiches, der mit der Errichtung und Verwaltung von Sitzgesellschaften, Holdingunternehmen und Trusts befasst ist, tätigen Personen unterstehen der obergerichtlichen Aufsicht und einer Standesordnung. Rechtsanwälte, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer müssen über eine qualifizierte Ausbildung verfügen und unterstehen der Kontrolle der Finanzmarktaufsicht.

4. Niederlassung und Tätigkeit in Liechtenstein

Wegen der räumlichen und personellen Kleinheit der liechtensteinischen Verhältnisse ist der Zugang von Ausländern durch eine restriktive Ausländerpolitik sehr beschränkt. Der Erwerb des knappen Grund und Bodens ist praktisch nur mehr für aktuelle Wohnbedürfnisse möglich. Gewisse unternehmerische Tätigkeiten in Liechtenstein sind nur Inländern und diesen gleichgestellten Personen gestattet. Der Beitritt zum EWR hat in dieser Hinsicht einige Veränderungen im Sinne einer Lockerung gebracht und die Bürger der anderen EWR-Staaten den Inländern gleichgestellt. Der kurzfristige Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft ist praktisch unmöglich und setzt in der Praxis einen langjährigen Wohnsitz im Lande, die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft und volle soziale Integration voraus.

Früher wurde Ausländern die Bewilligung zur Eröffnung von gewerblichen und industriellen Betrieben oder zum längeren Aufenthalt im Land nur ausnahmsweise erteilt.

Seit dem Beitritt zum EWR sind Bürger aus EWR-Mitgliedstaaten – dazu zählen alle EU-Bürger sowie derzeit norwegische und isländische Staatsangehörige – den Inländern gleichgestellt, nicht aber Ausländer ausserhalb des EWR. Für Schweizer Bürger gelten die Vaduzer Konventionen, die diese den EWR-Bürgern weitestgehend gleichstellen.

5. Im Inland tätige Gesellschaften

Liechtenstein hat eine restriktive Gewerbegesetzgebung. Die Tätigkeit von juristischen Personen auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bedarf einer Bewilligung der Regierung (Gewerbebewilligung), die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt wird.

«Die Tätigkeit von juristischen Personen auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bedarf einer Bewilligung der Regierung.»

Die betreffende Gesellschaft muss unter anderem inländisch (oder von Bürgern aus EWR-Mitgliedstaaten) beherrscht sein und muss über einen

«qualifizierten» Geschäftsführer verfügen. Für Schweizer Bürger gelten auch diesbezüglich die genannten Vaduzer Konventionen.

6. Sitz- und Holdinggesellschaften

Eine Gesellschaft, die ohne Geschäftstätigkeit lediglich ihren Sitz in Liechtenstein hat, wird als Sitzgesellschaft bezeichnet. Sitzgesellschaften sind gegenüber den in Liechtenstein tätigen Gesellschaften steuerlich wesentlich begünstigt, dürfen aber auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein keine Tätigkeiten entfalten. Ausgeschlossen sind auch Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, industrielle und gewerbliche Anlagen, Einkaufs- und Verkaufsstellen, Warenlager, ständige Einrichtungen zur Ausübung eines freien Berufes oder für die Ausführung von Bauten.

Für Gesellschaften mit einem internationalen Tätigkeitsfeld genügt es, lediglich einen Sitz in Liechtenstein zu haben und sich nach den liechtensteinischen Vorschriften zu konstituieren. Sofern ein internationaler Sachverhalt, wie etwa der Handel in verschiedenen ausländischen Ländern gegeben ist, kann das Steuergeschehen in den betroffenen Staaten optimal genutzt werden. Handelsgeschäfte hingegen, die einen Bezug zum Wohnsitzstaat des wirtschaftlich Berechtigten einer liechtensteinischen Gesellschaft haben, bedürfen aufgrund der zunehmenden Komplexität der steuerlichen Regelungen im Ausland ei-

ner sehr sorgfältigen Planung. Derartige Strukturierungen sollten nur nach eingehender Prüfung der steuerlich relevanten Gesichtspunkte, vor allem im Wohnsitzstaat des wirtschaftlich Berechtigten, ins Auge gefasst werden.

Sitzgesellschaften ist es gestattet, ein Büro mit Verwaltungsaufgaben zu betreiben, etwa für die Erledigung anfallender Korrespondenz mit Geschäftspartnern, Banken, Telefon- und Telefaxbedienung, Fakturierung samt Führung der eigenen Buchhaltung, sowie die dafür notwendigen Arbeitskräfte anzustellen.

Ausländische Angestellte in Büros von Sitzgesellschaften unterliegen der strengen Ausländergesetzgebung. Alle Arbeitnehmer von Sitzgesellschaften sind durch die Arbeitnehmerschutzbestimmungen geschützt. Es müssen für sie Lohnsteuern und die Beiträge an die Sozial- und anderen obligatorischen Versicherungen abgeführt werden.

Vielfältig sind in der Praxis die statutarischen Zwecke, die von Sitzgesellschaften verfolgt werden. Gängig ist eine Zweckumschreibung wie «Handels- und Rechtsgeschäfte aller Art».

Im Rahmen von Gesetz, Sitte, Anstand und Moral kann eine Sitzgesellschaft jede Geschäftstätigkeit ausüben. Zu beachten sind Einschränkungen etwa im Bereiche der Ehevermittlung, Pornographie, Kettenbriefaktionen, Glücksspiele, Banken,

Finanz- und Versicherungsgeschäfte, Investmentunternehmen, Vermögensverwaltung und Versand unbestellter Telefon- oder Telefaxverzeichnisse sowie Handel mit Heilmitteln.

Grosse Bedeutung haben die Holdinggesellschaften, die vorwiegend die Vermögensverwaltung in Form von direkten Beteiligungen oder der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bezwecken.

Sitz- und Holdinggesellschaften sind in der Praxis als Aktiengesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Treuunternehmen oder Trusts ausgestaltet.

7. Steuerliche Behandlung von Sitz- und Holdinggesellschaften

Sitz- und Holdinggesellschaften geniessen in Liechtenstein eine privilegierte steuerliche Behandlung. Sie entrichten lediglich eine verhältnismässig geringe Kapitalsteuer und im Falle der Aktiengesellschaft oder GmbH eine Quellensteuer von 4% auf Gewinnausschüttungen und Liquidationsüberschüsse (Couponsteuer genannt), sind aber von allen Ertrags-, Gewerbe- und dergleichen Steuern befreit. Für die genannten Gesellschaftsformen hat die 1995 nach schweizerischem Vorbild in Liechtenstein eingeführte Mehrwertsteuer als indirekte Steuer eine grosse praktische Bedeutung.

Vordergründig mag es als Nachteil erscheinen, dass Liechtenstein mit Wirkung für Sitz- und Holdinggesellschaften keinerlei Doppelbesteuerungsabkommen mit ausländischen Staaten abgeschlossen hat, und ausländische Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren deshalb ungeschmälert bei Zahlungen nach Liechtenstein anfallen. Andererseits gibt es aus diesem Grunde aber auch keine Auskunftspflichten, die der hiesigen Steuerverwaltung bei der Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber ausländischen Behörden obliegen würden. Einkünfte aus Betriebsstätten liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland, allgemein Erträge ausländischer Herkunft, insbesondere aus ausländischem Liegenschaftsbesitz und ähnlichen Tatbeständen, unterliegen den Steuern im jeweiligen Ursprungsland nach den dort gültigen Steuergesetzen.

Eine effiziente Steuerplanung muss in jedem Fall auf die obgenannten Besonderheiten Rücksicht nehmen.

8. Praktischer Einsatz von Sitz- und Holdinggesellschaften

Der praktische Einsatz von Sitz- und Holdinggesellschaften weist eine breite Palette von möglichen Tätigkeiten auf.

«Grosse Bedeutung haben die Holdinggesellschaften, die vorwiegend die Vermögensverwaltung in Form von direkten Beteiligungen oder der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bezwecken.»

Mittels Sitz- und Holdinggesellschaften werden vielfach wirtschaftliche Interessen und Vermögen strukturiert, zusammengefasst und unter einheitlicher Leitung verwaltet. Sie erhalten Zuflüsse aus Erträgen von im Ausland gelegenen Vermögenswerten (Kapitalanlagen, Liegenschaften, Unternehmungen, immateriellen Gütern usw.), aus abgewickelten Geschäften, aus erbrachten Dienstleistungen oder aus der Auswertung gewerblichen Eigentums. Auch wenn die Erträge im Ausland einer allfälligen Quellensteuer unterliegen, entfällt eine solche in Liechtenstein und es können die vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen genutzt werden.

Durch den Einsatz von Holdinggesellschaften werden:

- Beteiligungen durch die Verwaltung von Aktien oder Anteilen an ausländischen Unternehmungen gehalten
- Die wirtschaftliche Leitung insbesondere durch Steuerung und Koordinierung des Ein- und Verkaufs, der Produktion und Werbung erreicht
- Die Kreditgewährung an Tochterunternehmen, die Finanzierung anderer Unternehmen ermöglicht
- Das Halten von Immobilien, die Ansammlung von Liegenschaftserträgen, die Verwertung von Patent-, Marken-, Muster- und Modell-, Autoren- und ähnlichen immateriellen Rechten durch Lizenzgesellschaften ermöglicht
- Die Weitergabe von Know-how durch eine Beratungsgesellschaft, die allenfalls auch im Ausland technisches und wissenschaftliches Personal zur Verfügung stellt, ermöglicht
- Dienstleistungsunternehmen aller Art, die den internationalen Handel – sei es als Zwischenhändler auf eigene Rechnung oder aber als Vermittler – bezwecken, zusammengefasst, verwaltet und kontrolliert

Neben diesen wirtschaftlichen Funktionen eignen sich Sitz- und Holdinggesellschaften aber auch zur Strukturierung, Verwaltung und Anlage sowie Verteilung der Vermögenserträge zu Zwecken der Familienvorsorge und der Erhaltung des Familienvermögens. Auch gemeinnützige Zwecke sind zulässig.

Im Rahmen von Familienstiftungen oder family trusts können generationsübergreifende Verfügungen und Nachfolgeregelungen getroffen werden.

«Die Sitzgesellschaft ist gegenüber den in Liechtenstein tätigen Gesellschaften steuerlich wesentlich begünstigt, unterliegt geringeren Formvorschriften und darf auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein keine Tätigkeiten entfalten.»

Aus grundsätzlichen Überlegungen sollte bei der Errichtung eines liechtensteinischen Vermögensträgers darauf geachtet werden, dass erbrechtliche Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger des wirtschaftlich Berechtigten und ehedüterrechtliche Vorschriften durch die Einbringung von Vermögen in den liechtensteinischen Rechtsträger nicht verletzt werden. Diese Vorsichtsmassnahme reduziert das Konfliktpotential nach dem Tod des wirtschaftlich Berechtigten erheblich. Als selbständige juristische Personen oder aufgrund der Verselbständigung des Vermögens bieten Stiftungen, Anstalten, Treuunternehmen und Trusts durch eine erhöhte Anonymität, Kontinuität, professionelle Verwaltung und Verlagerung der tatsächlichen Verwaltungsaktivität nach Liechtenstein wesentliche Vorteile gegenüber vertraulichen Bankkonten.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Übersicht der in der Praxis am häufigsten verwendeten Vermögensträger

Aus verschiedenen Gründen haben sich in der liechtensteinischen Praxis nachfolgende Rechtsformen durchgesetzt:

- Aktiengesellschaft
- Anstalt
- Stiftung
- Treuunternehmen
- Treuhänderschaft

Eine Übersicht über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser in der Praxis beliebtesten Vermögensträger gibt der separat beiliegende oder bei der Administrativ Anstalt zu beziehende Kurzüberblick.

2. Eintragungs- oder Hinterlegungspflicht

2.1 Grundsatz

Aktiengesellschaften, Anstalten und Treuunternehmen sowie gemeinnützige Stiftungen entstehen und erlangen das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister entspricht im hier interessierenden Zusammenhang dem Handelsregister anderer Staaten. Der Einfachheit halber wird im Folgenden konsequent der Begriff «Handelsregister» verwendet.

2.2 Ausnahmen

Reine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, erlangen ohne Eintragung ins Handelsregister das Recht der Persönlichkeit. Stiftungen jedoch, die ausnahmsweise als Neben Zweck zu einem nicht kommerziellen Hauptzweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind gemeinnützige Stiftungen und zur Eintragung verpflichtet und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

Jede Treuhänderschaft (Treuhandverhältnis, Trust im angloamerikanischen Sinn), die auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten begründet wird, ist innert 12 Monaten nach ihrer Errichtung zur Ein-

tragung ins Handelsregister anzumelden. Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht dann nicht, wenn eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Begründungsurkunde des Treuhandverhältnisses innert der Frist von zwölf Monaten beim Handelsregister hinterlegt wird.

Eintragung oder Hinterlegung sind bei den Treuhänderschaften zwei Optionen, unter denen frei gewählt werden kann. Bei den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Stiftungen, die beim Handelsregister hinterlegt sind, ist auch die freiwillige Eintragung zulässig und möglich.

3. Zweckbestimmung

Eine Aktiengesellschaft, eine Anstalt oder ein Treuunternehmen kann jeden beliebigen, gesetzlich zulässigen Zweck verfolgen.

«Eine Aktiengesellschaft, eine Anstalt oder ein Treuunternehmen kann jeden beliebigen, gesetzlich zulässigen Zweck verfolgen.»

Die Statuten müssen diesen Zweck im Allgemeinen oder im Besonderen umschreiben. Bei Sitzgesellschaften werden sehr weit gefasste Zweckumschreibungen vom Handelsregister akzeptiert.

Stiftungen dürfen nur einen nicht kommerziellen Zweck verfolgen. Ausnahmsweise ist zur Errei-

chung desselben als untergeordneter Nebenzweck der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes erlaubt (Unternehmensstiftung). Mittels einer Treuhänderschaft (Trust) kann keine kaufmännische Tätigkeit ausgeübt werden.

Hinsichtlich der Tätigkeit und des Zwecks ist beim Betrieb einer Anstalt, eines Treuunternehmens oder einer im Handelsregister eingetragenen Stiftung wesentlich, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (tatsächlich) betreiben oder ob es deren Zweckumschreibung in den Statuten auch nur zulässt (ohne tatsächlichen derartigen Betrieb). Trifft eine dieser beiden Varianten zu, so ist der Steuerverwaltung jährlich eine Jahresrechnung einzureichen, welche vorgängig von einer Revisionsstelle zu prüfen ist. Das Gesetz spricht von Bilanzvorlagepflicht.

Betreibt hingegen das Unternehmen lediglich die Anlage und Verwaltung von Vermögen aller Art, Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte, jedoch unter Ausschluss des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, und ergibt sich aus dem Zweck, dass ein solcher Betrieb auch nicht vorgesehen ist, so untersteht ein solches Unternehmen lediglich der weniger weitgehenden Deklarationspflicht. Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass die

jährliche Vermögensaufstellung vorliegt. Sobald dies der Fall ist, gibt er gegenüber dem Handelsregister eine Deklaration ab und bestätigt darin gleichzeitig, dass im Berichtsjahr eine Vermögensaufstellung vorliegt und kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wurde. Die Vermögensaufstellung selbst gelangt nicht zur Kenntnis des Handelsregisters.

«Von grosser praktischer Bedeutung sind Stiftungen, die einzelne bestimmte oder mindestens bestimmbare natürliche oder juristische Personen als Begünstigte haben.»

Bei der Stiftung gelten die vorgenannten Kriterien nur in jenen Fällen, in denen sie im Handelsregister eingetragen ist und es wegen der reinen Gemeinnützigkeit sein muss. Wird die Stiftung hinterlegt, entfallen sowohl die Bilanzvorlagepflicht wie auch die Deklarationspflicht. Eine Vermögensaufstellung muss aber trotzdem vorliegen. Sie ist unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der Pflichten gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

Als Stiftungszwecke fallen vor allem diejenigen für familiäre Belange in Betracht. Von grosser praktischer Bedeutung sind auch Stiftungen, die einzelne bestimmte oder mindestens bestimmbare natürliche oder juristische Personen als Begünstigte haben. Sie sind weder eintragungs-

noch bilanzvorlage- oder deklarationspflichtig. Das gilt aber bei Stiftungen mit gemeinnützigen Zwecken nicht. Diese sind im Handelsregister einzutragen. Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur ausnahmsweise dann betreiben, wenn es der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zweckes dient (z. B. Führung eines Altersheimes aus Gemeinnützigkeit) oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern.

4. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Die geschäftsmässige Ausübung einer nicht unerheblichen Anzahl von Tätigkeiten durch natürliche und juristische Personen sind Personen vorbehalten, die über einen von der Regierung anerkannten Fähigkeitsausweis verfügen müssen.

Die berufsmässige Rechtsberatung und Parteivertretung in gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten kommt ausschliesslich den Rechtsanwälten und deren Konzipienten zu.

Die Zulassung als Patentanwalt berechtigt zur geschäftsmässigen Beratung und Vertretung in Patentsachen, Marken-, Muster- und Modellangelegenheiten.

Die geschäftsmässige Übernahme von Treuhänderschaften (Trusts), die Vermögensverwaltung, die Gründung von Gesellschaften für Dritte, die

Finanz-, Wirtschafts-, Steuer- und Rechtsberatung auf dem Gebiet des Treuhandwesens sowie die Buchführung steht den konzessionierten Treuhändern und Treuhandunternehmungen zu.

Die geschäftsmässigen Buch- und Abschlussprüfungen sowie die damit verbundene Beratung in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Finanzierung, Organisation und Informatik ist die Domäne der Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Die gewerbsmässige Vermögensverwaltung für Dritte ist seit dem Jahre 2006 konzessionierten Vermögensverwaltungsgesellschaften vorbehalten.

Einer staatlichen Versicherungsaufsicht und Bewilligungspflicht unterstehen Unternehmen, die Direktversicherungen oder die Rückversicherung betreiben (Versicherungsunternehmen). Ebenfalls sehr weitgehenden Einschränkungen ist der Handel mit Heilmitteln unterworfen. Verboten ist auch jeder nicht autorisierte Handel im weitesten Sinne mit Betäubungsmitteln und Drogen aller Art.

Banken, Finanzgesellschaften und Bankkonzerne unterliegen der sehr restriktiven Bankengesetzgebung. Unter Banken sind Unternehmen zu verstehen, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben: Entgegennahme von Geldeinlagen und anderen rückzahlbaren Geldern, die Ausleihung von fremden Geldern an einen unbestimmten

Kreis von Kreditnehmern, Depotgeschäft, bankmässige Ausserbilanzgeschäfte, Teilnahme an Wertpapieremissionen und damit verbundene Dienstleistungen. Ähnliches gilt für alle Arten von Investmentunternehmen, also die Tätigkeit der kollektiven Geldanlage für Dritte. Die Ausgabe von Anleiheobligationen bedarf ebenfalls einer staatlichen Bewilligung; die Obligationen sind sonst nichtig.

Strafbar sind ferner Tätigkeiten, die dem Spiel und der Wette dienen, einschliesslich der Lotterien und ähnlicher Erscheinungen (z. B. Kettenbriefe), sofern nicht eine entsprechende Konzession vorliegt.

«Die geschäftsmässige Ausübung einer nicht unerheblichen Anzahl von Tätigkeiten durch natürliche und juristische Personen ist einem engen Personenkreis, der über einen von der Regierung anerkannten Fähigkeitsausweis verfügen muss, vorbehalten.»

Die obige Aufzählung ist nicht vollständig. Insbesondere der Handel mit sensiblen Waren wird immer stärker eingeschränkt. Die heutige Weltpolitik benützt Handelsrestriktionen oder sogar Handelssanktionen als schlagkräftige Waffen, was diesbezügliche Aktivitäten verbietet.

Es empfiehlt sich in jedem Fall abklären zu lassen, ob die von einer Sitzgesellschaft beabsichtigte Tätigkeit einer Bewilligungspflicht untersteht oder sogar verboten ist.

Gesellschaften, die in Liechtenstein tätig werden, benötigen eine Gewerbebewilligung oder Konzession, die nur erteilt wird, wenn ein Geschäftsführer mit bestimmten persönlichen und fachlichen Fähigkeiten vorhanden ist.

Sitzgesellschaften erhalten keine Gewerbebewilligung.

5. Mindestkapital

Die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen, voll einzubehaltenden Mindestkapitals hängt davon ab, ob die Gesellschaft ein in Anteile zerlegtes Grundkapital hat oder nicht. Das Kapital einer Aktiengesellschaft muss immer mindestens CHF 50 000.– betragen, weil ihr Grundkapital in Aktien in frei wählbarer Stückelung aufgeteilt sein muss.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nimmt eine Sonderstellung ein. Sie hat zwar ihr Kapital in Stammeinlagen aufgeteilt, benötigt aber nur CHF 30 000.– als Mindestkapital.

Die praktisch bedeutsamen Rechtsformen der Anstalt, der Stiftung und des Treuunternehmens haben ein einheitliches, nicht in Anteile zerleg-

tes Kapital und deren Mindestkapital muss daher auf mindestens CHF 30 000.– lauten.

Anstalten und Treuunternehmen mit einem in Anteile zerlegten Kapital sind in der Praxis bedeutungslos, müssten aber CHF 50 000.– nachweisen. Das Mindestkapital muss voll einbezahlt oder im Falle von Sachgründungen eingebracht sein. Die Einzahlung muss durch eine Einzahlungsbescheinigung einer liechtensteinischen oder schweizerischen Bank nachgewiesen werden. Einzahlungsbescheinigungen anderer Banken werden in der Praxis nicht akzeptiert.

Kein Mindestkapital benötigen Treuhänderschaften (Trusts). Das Treugut muss allerdings ausreichend dotiert sein, damit sie überhaupt entstehen können.

6. Rechnungswesen und Revisionsstelle

6.1 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist ein rein gesellschaftsinternes Organ. Ihre Aufgaben können nur von natürlichen oder juristischen Personen mit gesetzlichen Qualifikationen auf dem Gebiet der Revision (Wirtschaftsprüfung) übernommen werden. Sie ist keine staatliche Behörde, bedarf aber einer Bewilligung der Regierung.

Die Revisionsstelle hat alljährlich die Jahresrechnung der Gesellschaft, die innert sechs Monaten

nach Abschluss eines Geschäftsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen ist, auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit und darauf, ob sie eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses aufweist, zu prüfen.

«Die Revisionsstelle ist ein rein gesellschaftsinternes Organ. Ihre Aufgaben können nur von Personen mit gesetzlichen Qualifikationen auf dem Gebiet der Revision übernommen werden. Sie ist keine staatliche Behörde.»

Die Revisionsstelle ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft dem Handelsregister in der Gründungsurkunde namhaft zu machen. Es ist eine schriftliche Annahmeerklärung derselben beizulegen.

6.2 Bilanzierungspflicht

Jede Gesellschaft, die im Handelsregister eingetragen ist, hat – unabhängig von Bilanzvorlage- oder Deklarationspflicht – jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen und zu diesem Zweck die kaufmännisch notwendigen Bücher zu führen.

Die Jahresrechnung samt Revisionsstellenbericht muss aber den Behörden nur eingereicht werden,

falls ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder die Zweckumschreibung ein derartiges Gewerbe auch nur theoretisch zulässt.

Die Aktiengesellschaft ist in jedem Fall bilanzvorlagepflichtig und muss daher in den Statuten eine Revisionsstelle als Organ vorsehen.

Anstalten und Treuunternehmen, die entweder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe tatsächlich betreiben oder deren statutarische Zweckumschreibung den Betrieb eines solchen Gewerbes auch nur zulässt, sind bilanzvorlagepflichtig und müssen ebenfalls eine Revisionsstelle bestellen.

Gesellschaften, die im Inland eine Tätigkeit entfalten und daher über eine Gewerbebewilligung verfügen (müssen), sind voll steuerpflichtig und haben deshalb jährlich die Jahresrechnung einzureichen.

Hinterlegte Stiftungen sowie eingetragene oder hinterlegte Treuhänderschaften sind weder buchführungs- und bilanzierungspflichtig noch deklarationspflichtig.

Das Verwaltungsorgan hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsbücher zu einer amtlichen Überprüfung am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung stehen und mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

6.3 Deklarationspflicht

Die nicht bilanzvorlagepflichtigen, aber im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, also die Anstalt, die Stiftung und das Treuunternehmen, unterliegen der Deklarationspflicht.

«Gesellschaften, die im Inland eine Tätigkeit entfalten und daher über eine Gewerbebewilligung verfügen (müssen), sind voll steuerpflichtig und haben deshalb jährlich die Jahresrechnung einzureichen, allenfalls werden sogar Belege verlangt.»

Sie dürfen aber einerseits kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und andererseits darf die Zweckumschreibung in den Statuten auch keinen derartigen Betrieb, nicht einmal theoretisch, zulassen. Bei der Anmeldung der Errichtung beim Handelsregister wird dieser Umstand genau geprüft.

Deklarationspflichtige Anstalten, Stiftungen und Treuunternehmen haben innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine «Deklaration» (anstelle der von einer Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung) beim Handelsregister einzureichen. In dieser Deklaration muss bestätigt werden, dass dem Verwaltungs-

organ eine Vermögensaufstellung vorliegt und dass die Gesellschaft kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausgeübt hat.

Die Treuhänderschaft unterliegt keiner hier behandelten Pflicht, auch nicht der Deklarationspflicht, unabhängig davon ob sie eingetragen oder hinterlegt ist.

7. Löschung im Handelsregister

7.1 Freiwillige Auflösung und Liquidation

Jede Gesellschaft kann durch das zuständige Organ beendet werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Liquidationsbeschluss zu fassen und die Liquidatoren sind zu bestellen. Zuständig bei der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre, bei der Anstalt regelmässig der oder die Inhaber der Gründerrechte, beim Treuunternehmen der oder die Inhaber der Treugeberrechte und bei der Stiftung häufig der Stiftungsrat, wobei letzteres aber vom Inhalt der Stiftungsstatuten abhängt. Als Liquidatoren fungieren in aller Regel die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsorganes oder eine Treuhandgesellschaft.

Die Liquidatoren haben mindestens die gesetzliche Sperrfrist von sechs Monaten Zeit, um die Aktiven zu verkaufen und damit die Schulden zu bezahlen. Der verbleibende Geldbetrag dient dazu, einen das Nominalkapital übersteigenden

Liquidationserlös auszuschütten und schliesslich das Kapital zurückzubezahlen. Danach ist die Gesellschaft liquidiert. Sie muss nur noch von den Liquidatoren zur Löschung beim Handelsregister angemeldet werden.

7.2 Auflösung durch Konkurs

Stellt sich heraus, dass vor oder während eines Liquidationsverfahrens die Aktiven nicht mehr zur Deckung aller Schulden ausreichen oder dass die Gesellschaft illiquid ist, muss das Verwaltungsorgan oder müssen die Liquidatoren beim Landgericht Konkurs anmelden. Das Gericht bestellt sodann einen Masseverwalter, der die verbleibenden Aktiven nach einer gesetzlich bestimmten Rangordnung unter die Gläubiger aufteilt.

«Das Handelsregister kann Gesellschaften, die massiv die liechtensteinischen Landesinteressen schädigen oder dem Ansehen des Landes in hohem Masse abträglich sind, von Amtes wegen in Liquidation setzen.»

Fehlen die notwendigen Mittel, um ein Konkursverfahren eröffnen zu können oder stellt sich im Verlauf eines solchen heraus, dass die vorhandenen Aktiven erschöpft sind, wird der Konkurs nicht eröffnet oder aufgehoben und direkt die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister

vom Gericht angeordnet. Für das Verwaltungsorgan kann ein derartiger Fall persönliche zivilrechtliche, unter besonders gravierenden Umständen sogar strafrechtliche Folgen haben. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn die Gesellschaft nicht einmal mehr in der Lage ist, ihre Steuerschulden zu bezahlen.

7.3 Amtliche Auflösung durch das Handelsregister

Ohne Mitwirkung durch die Organe der Gesellschaft kann das Handelsregister von Amtes wegen deren Auflösung und Liquidation verfügen. Das geschieht in der Praxis etwa in folgenden Fällen:

- Aufhören des Geschäftsbetriebs und Wegfall der Organe und Vertreter in Liechtenstein
- Ungerechtfertigtes Fehlen der inländischen Zustelladresse oder des Repräsentanten
- Fehlen des gemäss Art. 180a PGR erforderlichen Verwaltungsmitglieds bzw. des Geschäftsführers
- Auf Antrag der Steuerverwaltung:
 - a) bei Nichtentrichtung der öffentlichen Abgaben sowie
 - b) bei Nichteinreichung der Bilanzen
- Wenn eine Gesellschaft die liechtensteinischen Landesinteressen schädigt (Entscheidung der Regierung)
- In weiteren, vom Gesetz vorgesehenen Fällen (insbesondere freiwillige Liquidation)

7.4 Besonderheiten

Bei hinterlegten Stiftungen und bei eingetragenen oder hinterlegten Treuhänderschaften (Trusts) ist das Auflösungsverfahren wesentlich vereinfacht, insbesondere muss die sechsmonatige Sperrfrist nicht eingehalten werden.

DIE GESELLSCHAFTSFORMEN

1. Aktiengesellschaft

(Art. 261 ff. PGR)

Die Regelung der Aktiengesellschaft entspricht derjenigen der gleichnamigen Rechtsform im Ausland. Sie eignet sich auch als Klein- oder Familiengesellschaft.

Aufgrund der nahen Verwandtschaft zwischen dem liechtensteinischen und dem schweizerischen Aktienrecht wird in der Praxis bei Unklarheiten gerne auf schweizerische Rechtsliteratur zurückgegriffen.

Die Aktiengesellschaft ist definiert als eine Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit, deren zum Voraus bestimmtes Grundkapital in Teilsommen (Summenaktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Insbesondere kann das Grundkapital auch in Bruchteile (Quotenaktien, z. B. «20% des Aktienkapitals») zerlegt sein.

Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beträgt CHF 50 000.– und ist in auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Aktien (Namen-

bzw. Inhaberaktien) aufgeteilt. Neben den normalen Aktien ohne Vorzugsrechte (Stammaktien) können Vorzugsaktien (Prioritätsaktien), vor allem in der Form der Stimmrechts- oder Pluralaktien, ausgegeben werden. Gratisaktien werden anlässlich einer Kapitalerhöhung aus Gewinnen liberierter Aktien ohne direkte Gegenleistung der Aktionäre ausgegeben. Genussscheine und Partizipationsscheine sind stimmrechtslose Beteiligungspapiere.

«Die Aktiengesellschaft ist definiert als eine Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit, deren zum Voraus bestimmtes Grundkapital in Teilsommen (Summenaktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.»

Die Generalversammlung der Aktionäre stellt das oberste Organ dar. Sie bestellt den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Sie genehmigt jährlich in der Generalversammlung die Jahresrechnung und erteilt den anderen Organen Entlastung. Sie kann die Statuten ändern und die Liquidation der Gesellschaft beschliessen. Die Aktionäre verfügen über verschiedene wohlworbene Rechte, so z. B. das Recht auf Dividende und auf Teilnahme an der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Aktiengesellschaft, vertritt diese und zeichnet für sie. Das Zeichnungsrecht kann einzeln oder kollektiv ausgestaltet sein.

Bei der Aktiengesellschaft ist obligatorisch eine Revisionsstelle zu ernennen. Deren Aufgabe ist die Überprüfung der Jahresrechnung vor deren Genehmigung in der Generalversammlung.

Im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsformen ist steuerlich wesentlich, dass die Aktiengesellschaft zusätzlich zur Kapitalsteuer auf Dividenden und auf einen allfälligen Liquidationserlös eine Couponsteuer von 4% als nicht rückforderbare Quellensteuer entrichtet und diese auf den Aktionär überwälzen muss.

2. Anstalt

(Art. 534 ff. PGR)

Eine Gesellschaftsform gänzlich liechtensteiner Prägung ist die Anstalt. Sie ist ein Instrument zur Strukturierung von Vermögenswerten oder Unternehmungen und kann wegen ihrer Flexibilität in vielen Fällen verwendet werden. Bevor man den Einsatz einer Anstalt in Betracht zieht, ist es unbedingt erforderlich, die Akzeptanz der ausländischen Behörden, vor allem der Steuerbehörden, mit zu berücksichtigen. Dagegen wird die Anstalt von der liechtensteinischen Steuergesetzgebung gegenüber der Aktienge-

sellschaft insofern bevorzugt, als bei der Anstalt keine Couponsteuer anfällt.

«Eine Anstalt ist eine juristische Person, deren Willen vom obersten Organ gebildet wird. Die Rechte des obersten Organs der Anstalt nimmt der Gründer oder dessen Rechtsnachfolger (Inhaber der Gründerrechte) wahr, wobei diese Rechte vererblich und übertragbar sind.»

Nicht zu verwechseln ist die liechtensteinische Anstalt mit den im Ausland bekannteren öffentlich-rechtlichen Anstalten. Bei der liechtensteinischen Anstalt handelt es sich um eine Rechtsform des Privatrechtes, und sie wird deshalb in der Literatur auch als «privatrechtliche Anstalt» bezeichnet.

Eine Anstalt ist eine juristische Person, deren Willen vom obersten Organ gebildet wird. Die Rechte des obersten Organs der Anstalt nimmt der Gründer oder dessen Rechtsnachfolger (Inhaber der Gründerrechte) wahr, wobei diese Rechte vererblich und übertragbar sind. Die Übertragung der Gründerrechte erfolgt unter Lebenden mittels Zession. Das Gesetz umschreibt die Anstalt als ein privatrechtlich verselbständigtes und organisiertes, einem dauernden Zweck gewidmetes und ins Handelsregister eingetragenes Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit, das einen Bestand von Mitteln besitzt.

Das Anstaltskapital (Anstaltsfonds, Widmungsfonds) hat mindestens CHF 30 000.– zu betragen. Für die Schulden der Anstalt haftet nur das Anstaltsvermögen. Die Begünstigten (Genussberechtigten, Destinatäre) werden in der Regel in einem Beistatut bezeichnet. Mangels einer Bezeichnung besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist.

Der Inhaber der Gründerrechte bildet das oberste Organ. Die einer oder mehreren Personen – gesamthaft – zustehenden Gründerrechte können abgetreten oder sonst übertragen, vererbt und sicherungsübereignet, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden. Nicht zulässig ist eine prozentuale Aufteilung der Gründerrechte auf mehrere Berechtigte.

«Eine Mittelstellung zwischen der «verkehrstypischen» Anstalt und derjenigen ohne Gründerrechte nimmt die Anstalt mit «untergehenden Gründerrechten» ein.»

Der Inhaber der Gründerrechte bestellt den Verwaltungsrat, erteilt ihm Entlastung, kann die Statuten ändern und die Liquidation der Anstalt beschliessen. Zudem ist seine Befugnis zum Erlass von Beistatuten und zur Beschlussfassung über die Begünstigten und deren Begünstigungen von zentraler Bedeutung.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Anstalt, vertritt diese und zeichnet für sie. Das Zeichnungsrecht kann einzeln oder kollektiv ausgestaltet sein.

Wenn die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder es deren statutarischer Zweck zulässt, ist obligatorisch eine Revisionsstelle zu ernennen. Ihre Befugnis besteht darin, die Jahresrechnung vor deren Genehmigung zu überprüfen. Ausserdem ist jährlich eine Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen. In den Fällen, in denen kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird und dies der statutarische Zweck auch nicht zulässt, besteht lediglich die Deklarationspflicht, dass eine Vermögensaufstellung vorliegt.

Die in der liechtensteinischen Treuhandpraxis am häufigsten vorkommende Form der Anstalt vereinigt die Elemente der Körperschaft (z. B. der Aktiengesellschaft) und der Stiftung in sich und wird als «verkehrstypische» Anstalt bezeichnet.

Ebenfalls anzutreffen ist die so genannte «gründerrechtslose» Anstalt, auch «Anstalt ohne Gründerrechte» genannt, die im Wesentlichen sehr stark stiftungsähnlich strukturiert ist. Bei der «Anstalt ohne Gründerrechte» wird der Verwaltungsrat mit den Befugnissen des obersten Organs (Inhaber der Gründerrechte) betraut. Somit entfällt eine Beaufsichtigung des Verwaltungsrates

durch ein oberstes Organ. Statutarisch kann hierfür ein Protektor vorgesehen werden.

Eine Mittelstellung zwischen der «verkehrstypischen» Anstalt und derjenigen ohne Gründerrechte nimmt die Anstalt mit «untergehenden Gründerrechten» ein. Die bei der Errichtung entstandenen Gründerrechte gehen zu einem in den Beistatuten festgelegten Zeitpunkt (in der Regel beim Tod des ersten Gründerrechtsinhabers) unter. Dadurch erhält diese Anstalt einen stiftungsähnlichen Charakter.

3. Stiftung

(Art. 552 ff. PGR)

Der Begriff der Stiftung im liechtensteinischen Recht hat mit gleichnamigen Gebilden des Auslands allenfalls die Bezeichnung und eine gewisse Grundstruktur gemeinsam. Auch wenn die Ursprünge grundsätzlich identisch sind, weicht die liechtensteinische Ausgestaltung im Detail stark ab. Ausländische Stiftungen unterliegen einer strikten staatlichen Kontrolle, sind kaum anderen als gemeinnützigen, sozialen oder wissenschaftlichen Zwecken zugänglich und in der Handhabung ausserordentlich starr und unflexibel. Die liechtensteinische Stiftung stellt demgegenüber eine rechtlich verselbständigte Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit dar, die – ähnlich wie ein family trust – den indi-

viduellen Bedürfnissen des wirtschaftlichen Stifters und den von ihm bestimmten Begünstigten optimal angepasst werden kann und ein hohes Mass an Flexibilität aufweist.

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens (Stiftungsgut) für einen bestimmt bezeichneten Zweck. Praktisch bedeutsam sind familiäre und gemeinnützige Zwecke. Weit verbreitet ist die Unterhaltungsstiftung, bei der bestimmte Personen (Begünstigte) unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

Als Begünstigte (Genussberechtigte, Destinatäre) sind auch juristische Personen zugelassen.

Stifter können natürliche oder juristische Personen sein, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.

«Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens (Stiftungsgut) für einen bestimmt bezeichneten Zweck. Praktisch bedeutsam sind familiäre und gemeinnützige Zwecke.»

Das Stiftungskapital hat mindestens CHF 30 000.– zu betragen. Für die Schulden der Stiftung haftet nur das Stiftungsvermögen.

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat (Stiftungsvorstand), der die Geschäfte der Stiftung führt, sie vertritt und für sie zeichnet. Die Bestellung des Stiftungsrates muss in den Statuten festgelegt werden. Ihm steht in der Regel die Befugnis zur Statutenänderung, zum Erlass von Beistatuten und zur Beschlussfassung über die Begünstigten, deren Begünstigung, sowie über die Liquidation der Stiftung zu.

Das Stiftungsrecht wird derzeit umfassend novelliert. Die bisherigen Vorteile der liechtensteinischen Stiftung werden von der Revision nicht tangiert und bleiben erhalten.

4. Treuunternehmen (Trust reg.)

(Art. 932a PGR mit §§ 1 ff TrUG)

Ähnlich wie die Anstalt ist das Treuunternehmen (in der Praxis oft auch als «business trust», «trust enterprise» oder – missverständlich – als «trust reg.» bezeichnet) strukturiert. Es basiert auf dem Gedanken des Trusts im Sinne des angelsächsischen Rechts, hat aber – anders als der «family trust» – in seiner praktisch bedeutsamen Ausprägung in Liechtenstein eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Treuunternehmen ist eine nur in Liechtenstein und in einzelnen Bundesstaaten der USA bekannte Gesellschaftsform. Die in Liechtenstein meist verwendete Variante vereinigt in sich Elemente der Körperschaft (z. B. der Aktiengesell-

schaft) und der Stiftung. In ihrer praktischen Ausgestaltung ist das Treuunternehmen der Anstalt sehr ähnlich.

Ein Treuunternehmen ist eine juristische Person, deren Willen vom obersten Organ gebildet wird. Die Rechte des obersten Organs des Treuunternehmens nimmt der Treugeber oder dessen Rechtsnachfolger («Inhaber der Treugeberrechte») wahr, wobei diese Rechte vererblich und übertragbar sind. Die Übertragung der Treugeberrechte erfolgt unter Lebenden mittels Zession.

Gemäss der gesetzlichen Umschreibung ist ein Treuunternehmen ein von Treuhändern (Treuhanderrat) unter eigenem Namen (Firma) geführtes, rechtlich verselbständigtes und organisiertes, bestimmten Zwecken dienendes und mit eigenem Vermögen bewidmetes Unternehmen.

«Das Treuunternehmen ist eine nur in Liechtenstein und in einzelnen Bundesstaaten der USA bekannte Gesellschaftsform.

Die in Liechtenstein meist verwendete Variante vereinigt in sich Elemente der Körperschaft und der Stiftung.»

Die Funktion des Inhabers der Treugeberrechte entspricht der eines obersten Organs bei den anderen Gesellschaftsformen.

Grundlage des Treuunternehmens ist die Treusatzung, die den Statuten anderer Rechtsformen entspricht. Das Treuunternehmen muss zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit im Handelsregister eingetragen werden.

«Ein Treuunternehmen ist ein von Treuhändern (Treuhanderrat) unter eigenem Namen geführtes, rechtlich verselbständigtes und organisiertes, bestimmten Zwecken dienendes und mit eigenem Vermögen bewidmetes Unternehmen.»

Der Treufonds (das Grundkapital) hat mindestens CHF 30 000.– zu betragen. Für die Verbindlichkeiten des Treuunternehmens besteht eine im Gesetz besonders geregelte Haftungsordnung, wobei für die Schulden grundsätzlich nur dessen Vermögen haftet.

Die Begünstigten (Genussberechtigten, Destinatäre) werden in der Regel in einem Beistatut bestellt. Mangels Bestellung besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Treugeber selbst oder dessen Rechtsnachfolger Begünstigter ist.

Der oder die Inhaber der Treugeberrechte bilden das oberste Organ. Die einer oder mehreren Personen – gesamthaft – zustehenden Treugeberrechte können abgetreten oder sonst übertragen

und vererbt werden. Nicht zulässig ist eine prozentuale Aufteilung der Treugeberrechte auf mehrere Beteiligte.

Der Inhaber der Treugeberrechte bestellt den Treuhänderrat, erteilt ihm Entlastung, kann die Treusatzung ändern und die Liquidation des Treuunternehmens beschliessen. Besonders wichtig ist die Befugnis zum Erlass von Beistatuten und zur Beschlussfassung über die Begünstigten und deren Begünstigung.

Der Treuhänderrat führt die Geschäfte des Treuunternehmens, vertritt dieses und zeichnet für dieses. Das Zeichnungsrecht kann einzeln oder kollektiv ausgestaltet sein.

«Das Treuunternehmen ist in der Praxis neben der Anstalt, der Stiftung und der Aktiengesellschaft die am häufigsten verwendete Rechtsform für Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen.»

Wenn das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder es dessen statutarischer Zweck zulässt, ist obligatorisch eine Revisionsstelle zu ernennen. Ihre Befugnis besteht darin, die Jahresrechnung vor deren Genehmigung zu überprüfen. Ausserdem ist der Steuerverwaltung jährlich eine Jahresrechnung einzureichen. In den Fällen, in denen

kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird und es der statutarische Zweck auch nicht zulässt, besteht lediglich die Deklarationspflicht.

5. Treuhänderschaft (Trust)

(Art. 897 ff. PGR)

Die Treuhänderschaft hat im Wesentlichen die Funktion eines trust settlement oder family trust des englischsprachigen Rechtskreises. Wer seine privaten oder geschäftlichen Interessen im Bereich des common law hat, setzt mit Vorteil die in diesen Ländern wohl vertraute Institution des Trusts anstelle der dort kaum bekannten Stiftung ein.

Anders als die übrigen Rechtsformen hat die Treuhänderschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern besteht aus einem Treuhandvermögen, das im Aussenverhältnis als in der Verfügungsmacht des Treuhänders stehend betrachtet wird. Im Innenverhältnis steht die Treuhänderschaft jedoch unter dem Vorbehalt der Vorschriften einer meist umfassenden und eingehend formulierten Treuhandurkunde.

Treuhänder (trustee) ist diejenige Person, welcher ein anderer (der Treugeber, settlor) irgend einen Vermögenswert (als Treugut, trust fund) mit der Verpflichtung zuwendet, diesen als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechts-

träger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter, beneficiaries) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden. Treuhänderschaften sind zu wohltätigen, sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken zulässig.

«Treuhänder ist diejenige Person, welcher ein anderer irgendeinen Vermögenswert mit der Verpflichtung zuwendet, diesen als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.»

Die der Treuhänderschaft zugrunde liegende Treuhandurkunde weist etliche Merkmale auf, die eher an einen Vertrag und weniger an Gesellschaftsstatuten erinnern. Dennoch gehen die Wirkungen einer Treuhänderschaft über diejenigen eines blossen Vertrages wesentlich hinaus. Charakteristisch ist auch, dass die Treuhänderschaft keine eigene juristische Persönlichkeit hat. Der Treuhänder ist nach aussen unbeschränkt über das Treugut Verfügungsberechtigt, darf aber im Innenverhältnis nur das tun, was ihm die Treuhandurkunde und das Gesetz erlauben.

Die Errichtung einer Treuhänderschaft erfolgt durch Erstellung einer Treuhandurkunde (trust instrument), die wie ein Vertrag zwischen Treugeber und Treuhänder abgefasst ist. Sie ist meist recht umfangreich und regelt praktisch alle Aspekte der Treuhänderschaft. Was nicht geregelt ist, kann dem Gesetz entnommen werden. Das Gesetz enthält viele dispositive und nur wenige zwingende Bestimmungen.

Die Treuhänderschaft muss entweder beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet oder es muss die Treuhandurkunde dort hinterlegt werden. Während bei der Hinterlegung der Treuhandurkunde die wesentlichen Bestimmungen, oftmals sogar die Begünstigten, der behördlichen Einsicht zugänglich werden, müssen bei der Anmeldung zur Eintragung lediglich das Datum der Errichtung, die Bezeichnung der Treuhänderschaft, ihre Dauer und die Treuhänder angegeben werden. Eine Präsentation der Treuhandurkunde selbst ist nicht notwendig. Daraus ergibt sich, dass – so paradox das klingen mag – die eingetragene Treuhänderschaft eine grössere Anonymität bietet als die hinterlegte. Vor oder nach Eintragung oder Hinterlegung muss das Treugut vom Treugeber auf den Treuhänder übertragen werden.

Treugut kann jeder Vermögenswert, auch ein ganzes Vermögen, sein. Bestandteile eines solchen sind etwa Bankguthaben, Wertschriften,

Forderungen, Rechte aller Art (z. B. Lizenzrechte, Markenrechte), Fahrnisgegenstände, Beteiligungen, Immobilien, Begünstigungsrechte an Anstalten, Stiftungen, Treuunternehmen und Treuhänderschaften.

«Die Errichtung einer Treuhänderschaft erfolgt durch Erstellung einer Treuhandurkunde, die wie ein Vertrag zwischen Treugeber und Treuhänder abgefasst ist.»

Treugeber kann jedermann sein, auch eine juristische Person, unabhängig von Wohnsitz oder Sitz im In- oder Ausland. Das von ihm vorher besessene Treugut steht dem Settlor aber nach Errichtung nicht mehr zu seiner Verfügung. Nur noch der Treuhänder ist daran berechtigt, wird also Alleinverfügungsberechtigter. Er ist zu kaufmännischer Sorgfalt verpflichtet und hat getreulich die Bestimmungen der Treuhandurkunde zu befolgen. Mehrere Treuhänder haben gemeinsam zu handeln, wenn die Treuhandurkunde nichts Anderes erlaubt. Darin sind auch mit Vorteil die Befugnisse aufzulisten, die den Treuhändern zustehen. Das Gesetz sieht nur sehr konservative Anlagemöglichkeiten vor, daher sollte sich die Treuhandurkunde auch hierüber ausführlich äussern. Der Treuhänder kann diejenigen Verwaltungshandlungen, die üblicherweise von

Dritten (Vermögensverwaltern, Banken) erledigt werden, an diese übertragen.

Die Begünstigten einer Treuhänderschaft sind diejenigen Personen, denen ein Vorteil aus der Treuhänderschaft zukommt, so etwa Geldauschüttungen, Renten oder Rechte zur Benützung von Treugut. Begünstigt kann auch der Treugeber, jedoch nicht ausschliesslich der Treuhänder selbst, sein. Daneben kommen natürliche und juristische Personen oder andere Institutionen als Begünstigte in Frage.

Eine Treuhandurkunde kann abgeändert werden, wenn dies darin vorgesehen ist und zwar nur auf die in ihr bezeichnete Art und Weise.

Eine Treuhänderschaft endet nach Ablauf einer in der Treuhandurkunde festgelegten Zeitdauer, falls sie zeitlich nicht unbegrenzt vereinbart ist. Eine Treuhänderschaft auf unbeschränkte Dauer ist gemäss dem Recht des Fürstentums Liechtenstein – im Gegensatz zum angloamerikanischen Rechtskreis (rule against perpetuity) – ausdrücklich zulässig. Vielfach steht das Recht zur Beendigung den Treuhändern zu.

6. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(Art. 389 ff. PGR)

Mehrere Personen können sich zu irgendeinem Zwecke derart verbinden, dass sie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bilden. Die Haftung wird dabei für jeden Teilnehmer auf einen bestimmten Betrag beschränkt.

Zur Entstehung bedarf die GmbH der öffentlich beurkundeten, von sämtlichen Gründern unterzeichneten Statuten (Gesellschaftsvertrag) und der Eintragung ins Handelsregister. Die öffentliche Beurkundung besorgt ein Landrichter bzw. Rechtspfleger bzw. das Öffentlichkeitsregisteramt, da es in Liechtenstein kein Notariat gibt.

«Das liechtensteinische Recht kennt auch die GmbH und den Verein.»

Das Stammkapital hat mindestens CHF 30 000.– zu betragen, und es haftet den Gesellschaftsgläubigern im Wesentlichen das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschafterversammlung fungiert als oberstes Organ. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird, sofern nichts anderes bestimmt, durch alle Gesellschafter gemeinsam ausgeübt. Durch die Statuten muss entweder den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnis der Kontrolle zugewiesen oder eine Revisionsstelle vorgesehen werden.

7. Verein

(Art. 246 ff. PGR)

Vereinigungen, die sich einem politischen, wirtschafts- oder sozialpolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen, sportlichen oder einem anderen nicht wirtschaftlichen Zweck (z. B. Erziehung und Bildung) oder einem wirtschaftlichen Zweck widmen, der nicht im Betriebe eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht, erlangen die Persönlichkeit als Verein, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den schriftlichen Statuten ersichtlich ist.

Betreibt der Verein für seinen Zweck ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe», worunter jedoch nicht der Besitz oder die Verwaltung von vermögensrechtlichen Anteilen an anderen Unternehmungen und die Verteilung von Erträgen an Mitglieder oder Dritte fällt, so ist er zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet. Er erlangt erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den statutarisch vorgesehenen Beiträgen und Leistungen der Vereinsmitglieder zusammen, wobei für die Schulden des Vereins nur das Vereinsvermögen haftet.

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung aller Mitglieder, während dem Vorstand die Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnung für den Verein obliegt.

Betreibt der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so hat eine Revisionsstelle jährlich die Jahresrechnung zu überprüfen.

8. Eingetragene Genossenschaft

(Art. 428 ff. PGR)

Als eingetragene Genossenschaft können sich zu einer Körperschaft verbundene Personen in das Handelsregister eintragen lassen, gleichgültig ob sie wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Genossenschaft kann für jeden beliebigen Zweck verwendet werden. Eine geschlossene Mitgliederzahl und die Ausgabe von Wertpapieren sind zulässig.

Das Genossenschaftsvermögen bildet sich aus den statutarisch festgesetzten Beiträgen und Leistungen der Genossenschafter. In der Regel haftet nur das Genossenschaftsvermögen, es sei denn, es bestehen Nachschuss- oder persönliche Haftungspflichten.

Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Die Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnung kann neben dem Vorstand auch einem Verwalter übertragen werden, wobei in jedem Falle eine Revisionsstelle zu bestellen ist.

Nicht eingetragene («kleine») Genossenschaften haben rein lokale Bedeutung.

9. Personengesellschaften

(Art. 649 ff. PGR)

Die in der Praxis wichtigen Personengesellschaften sind die einfache Gesellschaft, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft. Dies sind keine juristischen Personen, sondern Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.

«Die in der Praxis wichtigen Personengesellschaften sind die einfache Gesellschaft, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft. Dies sind keine juristischen Personen, sondern Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.»

Eine einfache Gesellschaft liegt vor, wenn sich mehrere natürliche oder juristische Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Mitteln zusammenfinden, ohne dabei ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Gesellschafter können auch juristische Personen sein. Die einfache Gesellschaft hat subsidiären Charakter, da sie immer dann zur Anwendung kommt, wenn keine andere Gesellschaftsform vorliegt. Sie entsteht formlos und kommt in der Praxis häufig vor, ohne dass ihr Vorhandensein den Gesellschaftern bewusst wäre.

Wenn mehrere Personen unter gemeinsamer Firma ein Unternehmen zu einem bestimmten Zwecke in dem Sinne betreiben, dass jeder Gesellschafter persönlich unbeschränkt und solidarisch, aber nur subsidiär zum Gesellschaftsvermögen haftbar ist, so entsteht eine Kollektivgesellschaft, sobald dieselbe als solche im Register eingetragen ist. In Analogie zur österreichischen Terminologie spricht man von einer «offenen Handelsgesellschaft (oHG)», wenn der Zweck wirtschaftlicher Natur ist, ansonsten von einer «offenen Gesellschaft (oG)». Gesellschafter können auch juristische Personen sein.

Eine Kommanditgesellschaft (KG) entsteht, wenn mehrere Personen sich unter einer gemeinsamen Firma zu irgendeinem Zweck mittels schriftlichen Vertrages in der Weise verbinden, dass wenigstens ein Mitglied als Komplementär (Kommanditierter) unbeschränkt, die anderen aber als Kommanditäre (Kommanditisten) nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, der Kommanditsumme, haften und sich als Kommanditgesellschaft ins Handelsregister eintragen lassen.

RECHNUNGSLEGUNGS- VORSCHRIFTEN

Mit Gesetz vom 26. Oktober 2000 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes erfolgten unter anderem Änderungen in Bezug auf die Rechnungslegung, wodurch für die Aktiengesellschaften ergänzende Vorschriften neu eingeführt worden sind.

Nebst den Begriffsänderungen wie, dass die bisherige «Kontrollstelle» neu nun «Revisionsstelle» heisst und «kaufmännisches Rechnungswesen» nun neu «Rechnungslegung» genannt wird, gab es auch materielle Änderungen.

Solche erfolgten insbesondere beim Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung – beste-

Kriterien	Klein	Mittel	Gross
Bilanzsumme	≤ 6 Mio.	6 bis 24 Mio.	> 24 Mio.
Nettoumsatz	≤ 12 Mio.	12 bis 48 Mio.	> 48 Mio.
Ø Anzahl Arbeitnehmer	≤ 50	50 bis 250	> 250

hend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, die eine Einheit bilden – und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des 15. Monats nach dem Bilanzstichtag beim Handelsregister einzureichen.

Allerdings gibt es hinsichtlich des Umfanges der einzureichenden Unterlagen grössenabhängige Erleichterungen für kleine und mittelgrosse Gesellschaften.

1. Grössenklassen (alle Zahlen in CHF)

Die Vorschriften für die entsprechenden Grössenklassen gelten, sobald zwei von drei Kriterien innerhalb von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2001 beginnen.

2. Grössenabhängige Erleichterungen

Für kleine und mittelgrosse Gesellschaften sind bei der Offenlegung Erleichterungen vorgesehen. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Gesellschaftsgrösse/ Offenlegung	Klein	Mittel	Gross
Bilanz	verkürzte Bilanz (HR-Publizität)	verkürzte Bilanz (HR-Publizität)	vollständige Bilanz (HR-Publizität)
Erfolgsrechnung	nein	verkürzte ER (HR-Publizität)	vollständige ER (HR-Publizität)
Anhang	verkürzter Anhang (HR Publizität)	verkürzter Anhang (HR Publizität)	vollständiger Anhang (HR Publizität)
Jahresbericht	nein	Hauspublizität	Hauspublizität
Revisionsbericht	nein	ja	ja

3. Gliederung der Bilanz

Hinsichtlich der Gliederung der Jahresrechnung hat sich ebenfalls eine Änderung ergeben und ist die Anpassung an die EU-Richtlinien erfolgt.



ADMINISTRAL ANSTALT

Landstrasse 11 | Postfach 167 | LI-9495 Triesen | T +423 237 06 06 | F +423 237 06 66
info@administral.li | www.administral.li

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

Landstrasse 11 | Postfach 1 | LI-9495 Triesen | T +423 238 88 88 | F +423 238 88 99
info@accurata.li | www.accurata.li

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

Landstrasse 11 | Postfach 140 | LI-9495 Triesen | T +423 237 06 07 | F +423 237 06 77
info@advocatur.li | www.advocatur.li

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | Postfach 152 | LI-9495 Triesen | T +423 237 40 50 | F +423 237 40 55
info@asseta.li | www.asseta.li



